

5./IV. 1917

§ (Die Schuhcentrale.) Die gestrige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Einrichtung einer Schuhcentrale. Die Centrale ist eigentlich eine Kommission, die aus drei Vertretern der Schuhindustrie, drei Vertretern des Schuhhandels und drei Vertretern der Konsumenten besteht. Der Centrale müssen von Seiten der Schuherzeuger und Schuhhändler sämtliche Vorräthe von fertigen Schuhen angemeldet werden. Die erste Anmeldung erfolgt nach dem Stande vom 15. April bis inclusive 25. April. Die entsprechenden Blankette sind bei den Handels- und Gewerbeämtern erhältlich. Als Lokalität der Centrale fungirt einstweilen die Budapester Handels- und Gewerbeämter, V., Egerergasse 6. Der Centrale müssen sämtliche aus dem Zollauslande von nun an eingeführten Schuhwaaren zum Kauf angeboten werden. Ueber diese Schuhwaaren wird die Centrale verfügen. Die Centrale kann auch mit Bewilligung des Handelsministeriums die Ablieferung der im Inlande erzeugten Schuhwaaren anordnen. Die Verordnung erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.